

so z. B. § 152 Abs. 1 StGB, der beim Geschlechtsverkehr zwischen Verwandten (Inzest) die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Jugendliche generell ausschließt.

Bei den *persönlichen Strafaufhebungsgründen* entfällt die Strafbarkeit infolge von Umständen, die nach der Begehung der Handlung eingetreten sind (z. B. Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gern. § 25 StGB, Rücktritt vom Versuch und tätige Reue gern. § 21 Abs. 5 StGB, Verjährung gern. § 82 StGB sowie Amnestie und Begnadigung). Auch hier ist das Handeln der Täter gesellschaftswidrig bzw. gesellschaftsgefährlich. Der sozialistische Staat verzichtet jedoch aus den verschiedensten Erwägungen auf die Bestrafung des Täters. Bei den in § 25 StGB beschriebenen Fällen würde die Strafe ihren Sinn verlieren, weil die Tat zur Zeit der Bestrafung keine gesellschaftswidrigen oder gesellschaftsgefährlichen Auswirkungen mehr hat bzw. der begonnene Umwandlungsprozeß beim Täter erwarten läßt, daß er künftig die sozialistische Gesetzmäßigkeit achten wird. Dagegen wird beim Rücktritt vom Versuch oder der tätigen Reue nach § 21 Abs. 5 StGB dem Täter für den Fall der Abstandnahme vom weiteren strafbaren Handeln oder der Verhinderung der begonnenen Straftat eine „goldene Brücke“ gebaut.

Damit sind die Rechtfertigungsgründe von allen anderen Gründen abgegrenzt, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließen.

Die Rechtfertigungsgründe tragen zumeist den Charakter von *Verteidigungsrechten*, haben jedoch grundsätzlich keine diesbezügliche Pflicht zum Inhalt. Bestimmte Pflichten zur Abwendung von Straftaten z. B. kraft Berufes oder die Anzeigepflicht gern. § 225 StGB liegen auf einer anderen Ebene.

Die Mehrzahl der Rechtfertigungsgründe ist im 3. Abschnitt des StGB geregelt. Es handelt sich um die *Notwehr* (§ 17 StGB), den *Notstand* (§ 18 StGB), den *Nötigungsstand* (§ 19 StGB) und den *Widerstreit der Pflichten* (§ 20 StGB). Weitere Rechtfertigungsgründe im StGB sind das *Wirtschafts- und Entwicklungsrisiko* (§ 169 StGB) und das *Handeln auf Befehl* (§ 258 StGB).²¹⁸ Gesetzlich nicht geregelte, aber gewohnheitsrechtlich anerkannte Rechtfertigungsgründe sind die *Einwilligung* und die *mutmaßliche Einwilligung*. Ein weiterer Rechtfertigungsgrund ist schließlich das Recht der *vorläufigen Festnahme* (§ 125 Abs. 1 StPO).²¹⁹

Die Notwehr und der Notstand sind die bedeutendsten Rechtfertigungsgründe.

218 Diese beiden Rechtfertigungsgründe werden im Lehrbuch des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Besonderer Teil, Kapitel „Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft“ und „Militärstraftaten“ behandelt.

219 Dieser Rechtfertigungsgrund wird im Strafprozeßrecht der Deutschen Demokratischen Republik, Lehrkommentar, Berlin 1968, behandelt.